

409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird (133/A).

Unter Zugrundelegung der vom einem zur Vorbereitung der Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung eingesetzten Komitee kürzlich abgeschlossenen Arbeiten wurden von den Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen ein Antrag, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, sowie ein Antrag, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (134/A), in der 65. Sitzung des Nationalrates eingebracht.

Dem erstgenannten Antrag, der eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Gegenstand hat, liegt die Absicht zugrunde, die erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen für die mit dem Antrag 134/A angestrebte Reform des Geschäftsordnungsrechtes zu schaffen.

Im einzelnen ist hiezu das folgende zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die Unterscheidung zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer, daß heißt auf einfachem Beschluß des Nationalrates beruhender Geschäftsordnung soll in Zukunft entfallen. Diese Unterscheidung entstammt noch der monarchischen österreichischen Verfassung, in der ihr insoweit Bedeutung zukam, als das Geschäftsordnungsgesetz nicht nur eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Häuser des Reichsrates, sondern auch der Sanktion des Monarchen bedurfte. Diese Beschränkungen galten jedoch nicht für das Zustandekommen der sogenannten autonomen Geschäftsordnung. Heute ist jedoch

zufolge der Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG. ein Einfluß der zweiten Kammer, des Bundesrates, auf das Zustandekommen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates ausgeschlossen.

Der Umstand, daß das verfassungsmäßige Zustandekommen auch des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates durch die Unterschrift des Bundespräsidenten nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 47 B-VG. zu beurkunden ist, die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates dieses Erfordernisses jedoch nicht bedarf, kann gering geachtet werden, da nach rechtsstaatlichen Grundsätzen alle Wesensmerkmale des Geschäftsordnungsrechtes im Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates normiert werden müßten und die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates sich nur in den vom Bundesgesetz über die Geschäftsordnung vorgezeichneten Grenzen halten könnte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nach herrschender Auffassung die autonome Geschäftsordnung der Kundmachung nicht bedürfe. Das erscheint jedoch bedenklich, da die Kundmachung aller Rechtsvorschriften geradezu ein Wesensmerkmal des Rechtsstaates ist. Dies ist ein weiteres Argument, das den Verzicht auf eine autonome Geschäftsordnung des Nationalrates begründet erscheinen läßt.

Aus all diesen Gründen erscheint es daher richtig, in Zukunft das gesamte Geschäftsordnungsrecht des Nationalrates bundesgesetzlich zu regeln. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch die beabsichtigte Novellierung des Art. 30 Abs. 2 B-VG. geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die Einführung einer Fragestunde ermangelt zurzeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Da der im vorstehenden bezeichnete Antrag 134/A, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz

2

des Nationalrates, in seinen §§ 74 bis 76 die Einführung einer Fragestunde vorsieht, war somit hierfür im Bundes-Verfassungsgesetz vorzusehen. Der Entwurf trägt dem durch Neufassung des Art. 52 B-VG., der unter anderem das Interpellationsrecht regelt, Rechnung.

Im Ausschuss kam die Auffassung zum Ausdruck, daß auch in Zukunft Interpellationen gemäß Art. 52 B-VG. (nunmehr Art. 52 Abs. 1 B-VG.) an die Bundesregierung als Kollegialorgan in den Fällen zulässig sein sollen, in denen nicht einzelne Bundesminister, sondern die Bundesregierung mit Vollziehungsfunktionen betraut ist.

Dagegen soll unter Art. 52 Abs. 2 B-VG. in der Fassung des Entwurfes nur das Recht subsumiert werden, Anfragen an einzelne Mitglieder der Bundesregierung zu richten. In Belangen, in welchen die Vollziehung in den Aufgabenbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan fällt, werden die mündlichen Anfragen an den Bundeskanzler zu richten sein.

Die im Art. 52 Abs. 2 B-VG. in der Fassung des Entwurfes enthaltene Begriffsbestimmung „Sitzungen des Nationalrates“ hat den gleichen normativen Gehalt wie in den Art. 28 Abs. 5 und 32 Abs. 1 B-VG.

Zu Art. I Z. 2, 4 und 5:

Durch diese Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes soll den berechtigten Wünschen des Parlaments auf Wahrung seiner Rechte dadurch Rechnung getragen werden, daß der Inhalt des Bundesvoranschlags, des Bundesrechnungsabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichtes des Rechnungshofes erst nach Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Als „Beginn der Beratung im Nationalrat“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu welchem in einer

Sitzung des Nationalrates bekanntgegeben wird, daß die betreffende Vorlage dem Vertretungskörper zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugegangen ist.

Der Kreis der Normadressaten dieser Rechtsvorschriften ist nicht begrenzt. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß mit der Ausarbeitung der hier bezeichneten Vorlagen nur ein bestimmter Personenkreis befaßt ist, werden im Fall von Zuwiderhandlungen in erster Linie die allgemein im Staatsrecht geltenden Sanktionen anzuwenden sein. Diese Sanktionen sind in der politischen und rechtlichen Verantwortung im Sinne des Art. 74 B-VG. sowie des Art. 76 in Verbindung mit Art. 142 B-VG. zu suchen. Dazu kommt naturgemäß die disziplinarische Verantwortlichkeit der ernannten berufsmäßigen Organe.

Der Verfassungsausschuss hat den im Antrag 133/A enthaltenen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Mai 1961 beraten und nach einer eingehenden Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hurdes, Mark, Dr. van Tongel, Uhlir, Grubhofer, Czernetz, Dr. Hofeneder, Holzfeind, Pölzer, Dr. Winter, Moser, Dr. Josef Gruber, Dr. Kummer, Chaloupek sowie der Ausschussobmann und Staatssekretär Dr. Kranzlmayr das Wort ergriffen, mit einigen Abänderungen, die in den vorstehenden Erläuterungen bereits berücksichtigt sind, angenommen.

Der Verfassungsausschuss stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Mai 1961

Glaser
Berichterstatte

Probst
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 abgeändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Art. 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

2. Art. 51 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.“

3. Art. 52 hat zu lauten:

„Artikel 52. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze münd-

liche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.“

4. Art. 121 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.“

5. Der letzte Satz des Art. 126 d Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung seines Inhaltes darf jedoch nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat erfolgen.“

Artikel II.

(1) Bis zum Inkrafttreten des auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates sind die Geschäfte des Nationalrates auf Grund des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates und der autonomen Geschäftsordnung desselben, die zur Zeit der Beschlußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes gelten, zu führen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.